

Auftritt in der Öffentlichkeit der selbständigen Dentalhygienikerin

Eine selbständige Dentalhygienikerin darf in der Schweiz für ihre Dienstleistungen grundsätzlich werben. Grundlage für diesen Auftritt in der Öffentlichkeit ist das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (nachfolgend: UWG). In diesem Gesetz wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Auftritte in der Öffentlichkeit keine Täuschung über die Berechtigung zur Berufsausübung und der Ausbildung bewirken dürfen. Der Auftritt in der Öffentlichkeit ist nach dem Prinzip der Klarheit auszurichten. Jede Art von "marktschreierischer" Werbung ist damit untersagt.

Die „Täuschung“ wird im Gesetz folgendermassen beschrieben: *„Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.“*

Es können einige Beispiele aufgeführt werden:

- Gefühlsbetonte Werbung (z.B. Werbung mit Angst oder Mitleid) sind nicht erlaubt: *„Rau-chen Sie gesünder: Marocaine Filter, die Zigarette, die nicht zum Husten reizt.“*. Dieser Slogan operiert mit der Angst des Konsumenten vor der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes bei Nichterwerb des genannten Produkts.
- Ebenfalls sind Aussagen nicht erlaubt, welche den Patienten in eine Zwangslage versetzen können: *„Sein oder Nichtsein. Das ist die Frage für zwei Millionen Autofahrer in diesem Jahr. Einige entscheiden sich für Volvo. Sie entscheiden sich für das Sein.“*

Der unlautere Wettbewerb wird in Art. 3 des UWG detaillierter beschrieben. Unlauter handelt insbesondere, wer

- über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse **unrichtige oder irreführende Angaben** macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt, oder wer
- unzutreffende **Titel oder Berufsbezeichnungen** verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken.

Widerstösst eine Person gegen solche Bestimmungen des UWG, muss sie mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die Gesetzgebung im Gesundheitswesen, insbesondere was die Berufsausübungsbewilligung von Gesundheitsberufen anbelangt, ist Sache der Kantone. Somit ist es möglich, dass in einzelnen Kantonen Werberestriktionen für die Berufe im Gesundheitswesen auftreten.

Wir empfehlen Ihnen, die genaue Rechtslage in Ihrem Kanton vorgängig bei der zuständigen kantonalen Stelle (in der Regel Gesundheitsdepartement) abzuklären.

Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) können Sie unter folgendem Link herunterladen: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html>

Sursee, 22. Oktober 2009

G:\VM\SWISS DENTAL HYGIENISTS\2009\2 Kommunikation\7 Internet\11
Selbständigkeit\Auftritt in der Öffentlichkeit.doc



Zentralsekretariat
Stadthof
Bahnhofstrasse 7b
CH-6210 Sursee

Tel +41 (0)41 926 07 90
Fax +41 (0)41 926 07 99
info@dentalhygienists.ch
www.dentalhygienists.ch